Das Dokument wurde signiert von
Liechtensteinische Landesverwaltung
Rechtsdienst der Regierung
am 20.11.2026

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2026 Nr. 419 ausgegeben am 24. November 2026

Gesetz
vom 2. Oktober 2026
über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:[1]

I.
Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBl. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Anhang 1 Abschnitt I^{quinquies} Ziff. 1a bis 1c, 3, 4, 5 Bst. c, Ziff. 6 Bst. b, Ziff. 7 sowie 8 Bst. b und c

I.^{quinquies} Referenzwerte und Administratoren im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011

Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach der Verordnung (EU) 2016/1011 beträgt für:

1a. eine Mitteilung nach Art. 24 Abs. 2 Unterabs. 3 der Verordnung (EU) 2016/1011: 2 000 Franken;

1b. die Einstufung eines Referenzwertes als signifikant nach Art. 24 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/1011: 2 000 Franken;

1 Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 52/2026 und 95/2026

1c. die Entscheidung über einen Antrag auf Einstufung eines Referenzwertes als signifikant nach Art. 24 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder deren Aufhebung nach Art. 24 Abs. 8 der genannten Verordnung: 2 000 Franken;

3. Aufgehoben

4. Aufgehoben

5. die Erteilung oder Verweigerung der Zulassung eines Administrators nach Art. 34 Abs. 1 Bst. a der Verordnung (EU) 2016/1011: 10 000 Franken sowie zusätzlich für:

   c) die Berücksichtigung von Rohstoff-Referenzwerten, die Anhang II der Verordnung (EU) 2016/1011 unterliegen, und von EWR-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel oder Paris-abgestimmten EWR-Referenzwerten: 300 Franken je Referenzwert;

6. die Registrierung oder Verweigerung der Registrierung eines Administrators nach Art. 34 Abs. 1 Bst. b der Verordnung (EU) 2016/1011: 5 000 Franken sowie zusätzlich für:

   b) die Berücksichtigung von EWR-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel oder Paris-abgestimmten EWR-Referenzwerten: 300 Franken je Referenzwert;

7. Aufgehoben

8. die Bearbeitung der Anzeige betreffend die Bereitstellung eines neuen Referenzwertes nach Art. 34 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/1011:

   b) je Referenzwert im Sinne von Art. 24 der Verordnung (EU) 2016/1011: 300 Franken, sofern nicht ein Gebührentatbestand nach Ziff. 1a bis 1c vorliegt;

   c) je Rohstoff-Referenzwert, der Anhang II der Verordnung (EU) 2016/1011 unterliegt, und je EWR-Referenzwert für den klimabedingten Wandel oder Paris-abgestimmten EWR-Referenzwert: 300 Franken;

Anhang 1 Abschnitt I^{duodecies}

Der bisherige Abschnitt I^{nonies} wird neu zu Abschnitt I^{duodecies}.

Anhang 2 Kapitel II Abschnitt A^{bis} Ziff. 6 Bst. b

II. Aufsichtsbereich Asset Management und Märkte

A^{bis}. Wertpapierfirmen

6. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für:

   b) Wertpapierfirmen mit ausländischen Zweigniederlassungen oder Wertpapierfirmengruppen, die der konsolidierten Aufsicht oder der Anwendung des Gruppenkapitaltests durch die FMA nach Kapitel VI Abschnitt B Unterabschnitt 4 Bst. a des Wertpapierfirmengesetzes unterliegen: höchstens 1 300 000 Franken.

II.

Änderung des Landesgesetzblattes 2024 Nr. 16

Im Landesgesetzblatt 2024 Nr. 16 lauten die Änderungsanweisung und die Überschrift zu Anhang 1 wie folgt:

"Anhang 1 Abschnitt I^{undecies}

I^{undecies}. Paneuropäische Private Pensionsprodukte (PEPP) im Sinne der Verordnung (EU) 2019/1238"

III.

Inkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich Abs. 2 und 3 gleichzeitig mit dem Gesetz vom 2. Oktober 2026 über die Abänderung des EWR-Referenzwert-Durchführungsgesetzes in Kraft.

2) Anhang 1 Abschnitt I^{duodecies} und Anhang 2 Kapitel II Abschnitt A^{bis} Ziff. 6 Bst. b treten am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

3) Kapitel II (Änderung des Landesgesetzblattes 2024 Nr. 16) tritt gleichzeitig mit dem EWR-PEPP-Durchführungsgesetz vom 10. November 2023 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:
gez. *Alois*
Erbprinz

gez. *Brigitte Haas*
Fürstliche Regierungschefin